

## **Merkblatt für Strassenreklamen**

(Ausstellungen, Messen, Gross- und Sportveranstaltungen sowie Zirkusse)

### **Bewilligungspflicht**

Das Anbringen von temporären Strassenreklamen und Werbetransparenten entlang von öffentlichen Strassen, unabhängig davon, ob diese auf privatem oder öffentlichem Grund platziert werden, ist bewilligungspflichtig.

### **Bestimmungen Signalisationsverordnung (SSV)**

Gemäss Signalisationsverordnung (SSV), Art. 95 – 100, sind unter anderen folgende Bestimmungen einzuhalten:

- Als Strassenreklamen gelten alle Werbeformen und andere Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.
- Untersagt sind Strassenreklamen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, mit Signalen oder Markierungen verwechselt oder ihre Wirkung herabsetzen können.
- Gemäss den Strafbestimmungen der Signalisationsverordnung wird das vorschriftswidrige Anbringen von Strassenreklamen mit Haft oder Busse bestraft (Art. 114a SSV).

### **Zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes (Art. 100 SSV) sowie der Verkehrssicherheit gelten in der Stadt St.Gallen folgende Bestimmungen**

Unzulässig sind Strassenreklamen:

- im Bereich von Kuppen, Engpässen, Verzweigungen, an oder auf Brücken
- näher als 5m vor Querfahrbahnen sowie 10m vor Signalen und Fussgängerstreifen
- die in das Lichtraumprofil der Fahrbahn oder des Trottoirs vorstehen
- an Pfosten von Signalen oder an Signalen selbst
- die retro-reflektieren, blenden, blinken oder durch wechselnde Lichteffekte wirken
- die sich bewegen oder projiziert werden
- welche über die Fahrbahn gespannt werden
- die eine Grösse von 3m x 1m übersteigen

### **Anhäufung von Strassenreklamen vermeiden**

Um eine Anhäufung von Strassenreklamen auf dem Gebiet der Stadt St. Gallen zu vermeiden, ist Folgendes festgelegt:

- Es dürfen nur die festgelegten Plakatstandorte benützt werden.
- Auf öffentlichem Grund werden nur Reklamen für Anlässe bewilligt, welche in der Stadt St.Gallen stattfinden.
- Die Anbringungsdauer beträgt maximal 20 Tage.
- Nichtbewilligte Reklamen werden unter Kostenfolge entfernt.
- Pro Standort darf nur eine Banderole bzw. nur ein Transparent pro Veranstalter platziert werden.

### **Kontakt**

Stadtpolizei St.Gallen  
Bereich Bewilligungen  
Vadianstrasse 57  
9001 St.Gallen  
bewilligungen@stadt.sg.ch  
Telefon +41 71 224 61 00  
Fax +41 71 224 66 66